

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. November 2009

897

GRG NR.	08	EA 49	159
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage Renate Bruggmann vom 28. September 2009 „Konkordate unter Verschluss?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit RRB Nr. 616 vom 4. August 2008 hat sich der Regierungsrat neue Regeln gegeben, nach denen er sich bei der Ausarbeitung von Konkordaten im Geschäftsverkehr mit dem Grossen Rat richtet. Die Mitwirkung des Grossen Rates betrifft alle Konkordate und Verträge, die der parlamentarischen Genehmigung unterliegen. In zeitlicher Hinsicht soll die Mitwirkung bereits in der Phase der Vertragsverhandlungen einsetzen. Der Regierungsrat hört die zuständige Kommission des Grossen Rates (in der Regel die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, GFK) bei Erreichen von Marksteinen und Grundsatzfragen, spätestens bei Vorliegen von Vernehmlassungsentwürfen, an. Diese neuen Regeln beziehen sich aber nur auf Konkordate, die sich nach dem 4. August 2008 im Vorbereitungsstadium befanden. Auf zum damaligen Zeitpunkt bereits ausgearbeitete oder vom vorbereitenden Gremium verabschiedete Vereinbarungen können sie nicht mehr angewandt werden.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2

Im Bereich der Staatskanzlei und des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft befinden sich derzeit keine Konkordate oder Verträge in Vorbereitung, auf welche RRB Nr. 616 vom 4. August 2008 Anwendung findet.

Im Aufgabengebiet des Departementes für Erziehung und Kultur wurde der Kanton Thurgau bei zwei Konkordaten zum Beitritt eingeladen, nämlich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 und zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbil-

dungsbeiträgen vom 18. Juni 2009. Beide Konkordate wurden materiell vor August 2008 beraten und sind beschlossen, sodass keine materiellen Änderungen mehr möglich sind.

Das Departement für Justiz und Sicherheit hat die GFK am 3. September 2008 eingeladen, sich zum Entwurf für ein Konkordat über die Sicherheitsunternehmen zu äussern. Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse aus den Kantonen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) den Konkordatsentwurf indessen nochmals grundlegend überarbeiten lassen. Zum neuen Entwurf wird wiederum ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) verabschiedete der Regierungsrat am 20. Oktober 2009 die Botschaft an den Grossen Rat und wies unter Ziffer II daraufhin, dass RRB Nr. 616 vom 4. August 2008 für diese Vereinbarung noch nicht zur Anwendung gelangen konnte. Letzteres gilt auch für das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, dem der Grosse Rat am 22. Oktober 2008 zustimmte und das nun per 1. Januar 2010 in Kraft treten wird.

Im Departement für Bau und Umwelt befindet sich derzeit ein Konkordat in Bearbeitung. Dabei handelt es sich um das Interkantonale Konkordat vom 22. September 2005 betreffend die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Gemäss den Konkordatsbestimmungen ist vorgesehen, dass das Konkordat in Kraft treten soll, sobald ihm sechs Kantone beigetreten sind. Bis heute haben drei Kantone ihr Beitritts-gesuch eingereicht. Zwei weitere Kantone stehen kurz vor dem Beitritt. Im Kanton Thurgau befindet sich das IVHB derzeit in einer internen Vernehmlassung. Der Grosse Rat hat am 7. Januar 2009 im Zusammenhang mit der Interpellation betreffend Baurechtsharmonisierung über dieses Konkordat bereits einmal diskutiert. In Kürze wird der Regierungsrat darüber Beschluss fassen und das Konkordat mit entsprechender Botschaft dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreiten. Angesichts des Beschlussdatums dieses Konkordates sind keine materiellen Änderungen mehr möglich.

Im Departement für Finanzen und Soziales befindet sich eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Bereich Kultur unter den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und Thurgau in Vorbereitung. Diese soll die Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen der Stadt St. Gallen hinsichtlich der Institutionen „Konzert und Theater St. Gallen“ regeln. Rechtliche Grundlage dieser Übereinkunft bildet die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (Rahmenvereinbarung, IRV; RB 613.3), welcher der Kanton Thurgau gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 6. Dezember 2006 beigetreten ist. Nachdem die Vorverhandlungen inzwischen abgeschlossen sind, wird der Kanton St. Gallen den Partnerkantonen ein formelles Gesuch um Beitritt zur Vereinbarung unterbreiten. Der Regierungsrat wird über das Gesuch befinden und bei positiver Beurteilung dieses Geschäft dem Grossen Rat unterbreiten.

Frage 3

Wie in den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, kam RRB Nr. 616 vom 4. August 2008 deshalb noch nicht sehr häufig zum Tragen, weil die derzeit zur Diskussion stehenden Konkordate bereits früher verabschiedet worden sind. Bei neuen Vereinbarungen wird sich der Regierungsrat indessen selbstverständlich an den von ihm beschlossenen Regeln orientieren.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach